

Rundschreiben an die Kunden

**Covid-19-Pandemie - DL 27.1.2022 Nr. 4
(die sog. “Sostegni-ter”-Verordnung) -
Wesentliche Neuerungen**

1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von 27.1.2022 Nr. 4 (die sog. "Sostegni-ter"-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 17.2.2022 Nr. 21, wurden weitere dringende Maßnahmen zu Gunsten von Unternehmen, Wirtschaftstreibenden, Arbeitern und Familien im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erlassen.

DL 4/2022 ist am 27.1.2022 – also am Tag seiner Veröffentlichung – in Kraft getreten; zahlreiche Bestimmungen werden aber zu gesonderten Zeitpunkten wirksam.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen von DL 4/2022 analysiert.

Die Verordnung muss noch in ein Gesetz umgewandelt werden; im Zuge dieser Umwandlung können relevante Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

2 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR DEN EINZELHANDEL

Mit Wirkung von Art. 2 DL 4/2022 wird ein Betriebskostenzuschuss für zahlreiche Tätigkeiten im Einzelhandel vorgesehen.

2.1 BEGÜNSTIGTE STEUERZAHLER

Die Begünstigung kann von Unternehmen in Anspruch genommen werden, welche:

- vorwiegend im Einzelhandel tätig sind, und zwar mit bestimmten ATECO-Codes;
- ihren Rechts- oder Geschäftssitz in Italien haben, ordnungsgemäß gegründet und im Handelsregister als "aktiv" eingetragen sind;
- im Jahr 2019 Umsatzerlöse von nicht mehr als 2 Millionen Euro erwirtschaftet haben;
- und im Jahr 2021 einen Rückgang ihrer Umsatzerlöse gegenüber dem Jahr 2019 von mindestens 30% erlitten haben.

ATECO-Codes

In der nachfolgenden Tabelle sind die betreffenden ATECO-Codes aufgelistet.

ATECO-Code	Beschreibung
47.19	Einzelhandel in sonstigen, nicht spezialisierten Betrieben
47.30	Einzelhandel mit Treibstoff für Kraftfahrzeugen in darauf spezialisierten Betrieben
47.43	Einzelhandel mit Audio- und Videogeräten in darauf spezialisierten Betrieben
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Produkten für den häuslichen Bedarf in darauf spezialisierten Betrieben
47.6	Einzelhandel mit Artikeln für Kultur und Freizeit in darauf spezialisierten Betrieben
47.71	Einzelhandel mit Kleidung in darauf spezialisierten Betrieben
47.72	Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren in darauf spezialisierten Betrieben
47.75	Einzelhandel mit Kosmetika, Parfums und auf Kräutern basierenden Erzeugnissen in darauf spezialisierten Betrieben
47.76	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Samen, Dünger, Haustieren und Tiernahrung in darauf spezialisierten Betrieben
47.77	Einzelhandel mit Uhren und Juwelen in darauf spezialisierten Betrieben
47.78	Einzelhandel mit sonstigen Produkten (keine Second-Hand-Ware) in darauf spezialisierten Betrieben
47.79	Einzelhandel mit Second-Hand-Ware in Geschäften
47.82	Ambulanter Handel mit Kleidung, Textilien, Schuh- und Lederwaren

ATECO-Code	Beschreibung
47.89	Ambulanter Handel mit sonstigen Produkten
47.99	Andere Formen des Einzelhandels außerhalb von Geschäften oder Märkten

2.2 AUSMAß DES BEITRAGS

Der Beitrag wird bemessen, indem ein Prozentsatz auf die Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsatzerlöse im Jahr 2019 und jenem im Jahr 2021 angewandt wird, und zwar:

- 60% für die Steuerzahler mit Umsatzerlösen im Jahr 2019 bis zu 400.000,00 Euro;
- 50%, für die Steuerzahler mit Umsatzerlösen im Jahr 2019 von 400.000,00 bis zu 1 Million Euro;
- 40%, für die Steuerzahler mit Umsatzerlösen im Jahr 2019 von 1 bis 2 Millionen Euro.

2.3 MODALITÄTEN DER ZUERKENNUNG

Die betreffenden Unternehmen müssen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung per Internet einen entsprechenden Antrag vorlegen; die Modalitäten und Fristen für die Vorlage werden per Verordnung des Ministeriums definiert.

Sollten die zugewiesenen Ressourcen nicht ausreichend sein, so wird das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung die Beiträge proportional herabsetzen, wobei zwischen den verschiedenen Umsatzklassen (siehe oben) unterschieden wird.

2.4 EU-RECHT

Die Beiträge unterliegen den Limits ex Abschnitt 3.1 der temporären Regelung für die Staatsbeihilfen ("Quadro temporaneo") und, nach Ablauf des von diesem Regelwerk vorgesehenen Zeitraums, den Bestimmungen der EU-Verordnung 1407/2013 zu den sog. "de minimis"-Beihilfen.

3 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR DIE BRANCHEN WEDDING, UNTERHALTUNG, HORECA UND WEITERE BRANCHEN

Mit Wirkung von Art. 3 Abs. 2 DL 4/2022 werden im Jahr 2022 40 Millionen Euro für Betriebskostenzuschüsse für die Branchen „wedding“, Unterhaltung, *Hotellerie-Restaurant-Catering* (HORECA) im Sinne von Art.1-ter DL 73/2021 zugewiesen.

Der Beitrag kann Unternehmen zuerkannt werden, welche eine Tätigkeit mit einem der folgenden ATECO-Codes ausüben:

- 96.09.05, Organisation von Festen und Feierlichkeiten;
- 56.10, Restaurants und mobile Verabreichung von Speisen;
- 56.21, Verabreichung von bereits vorbereiteten Gerichten Event-Catering);
- 56.30, Bars und ähnliche Betriebe ohne Küche;
- 93.11.2, Führung von Schwimmbädern.

Um Anrecht auf die besprochene Begünstigung zu haben, müssen diese Unternehmen im Jahr 2021 einen Rückgang der Umsatzerlöse von mindestens 40% gegenüber dem Jahr 2019 erlitten haben.

4 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR EINGESTELLTE TÄTIGKEITEN

Mit Wirkung von Art. 1 Abs. 1 DL 4/2022 werden dem Fonds im Sinne von Art. 2 DL 73/2021 zur Unterstützung von Betrieben, welche ihre Tätigkeit eingestellt haben (z.B. Diskotheken und Tanzlokale), auch im Jahr 2022 20 Millionen Euro zugewiesen.

5 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR DIE AUFWENDUNGEN FÜR DESINFEKTION UND PRÄVENTION VON SPORTVEREINEN

Art. 9 Abs. 2 DL 4/2022 führt einen Betriebskostenzuschuss ein, welcher die Aufwendungen für Desinfektion und Prävention sowie für die Durchführung von COVID-19-Tests und für jede weitere Aufwendung im Zusammenhang mit der Anwendung der sanitären Protokolle, welche von den Sportverbänden vorgeschrieben und von den zuständigen Regierungsbehörden validiert wurden, partiell abdeckt.

Der Beitrag wird:

- Profisportclubs;
- und Amateursportvereinen (“associazioni sportive dilettantistiche” bzw. “ASD” und “società sportive dilettantistiche” bzw. “SSD”) zuerkannt, welche im entsprechenden gesamtstaatlichen Verzeichnis („Registro nazionale delle associazioni e società dilettantistiche“) eingetragen sind.

6 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR AMATEURSPORTVEREINE, WELCHE SPORTANLAGEN FÜHREN

Art. 9 Abs. 3 DL 4/2022 führt einen Betriebskostenzuschuss zugunsten von Amateursportvereinen (“associazioni sportive dilettantistiche” bzw. “ASD” und “società sportive dilettantistiche” bzw. “SSD”) ein, welche von den Restriktionen ex DL 229/2021 am stärksten getroffen wurden, und dabei im Besonderen für jene Vereine, welche Sportanlagen führen. Ein bestimmter Teil der zugewiesenen Mittel geht an Vereine, welche „Anlagen für den Schwimmsport“ betreiben.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden von der zuständigen Behörde erlassen werden.

7 ABSETZBETRÄGE IM BAUWESEN - ABTRETUNG DES ABSETZBETRAGS UND VERRECHNUNG MIT DEM LIEFERANTEN

Art. 28 DL 4/2022 ändert die Bestimmungen zur Abtretung der Absetzbeträge für Bauarbeiten ex Art. 121 Abs. 1 DL 34/2020 ab.

Im Wesentlichen kann das Guthaben nun nur mehr einmal abgetreten werden.

Im Hinblick auf die Absetzbeträge für Bauarbeiten in den Jahren 2020 bis 2024 im Sinne von Abs. 2 kann also entweder:

- für die Verrechnung mit dem Lieferanten optiert werden, bis hin zum Gesamtbetrag der Rechnung, wobei der Lieferant dann ein Steuerguthaben in der Höhe des entsprechenden Absetzbetrags geltend machen oder an andere Steuerzahler (einschließlich Banken und Finanzdienstleister) abtreten kann; diese können es jedoch nicht mehr an Dritte abtreten;
- oder ein entsprechendes Steuerguthaben an andere Steuerzahler (einschließlich Banken und Finanzdienstleister) abtreten; diese können es jedoch ihrerseits nicht mehr an Dritte abtreten.

Übergangsbestimmungen

Art. 28 Abs. 2 DL 4/2022 enthält eine Übergangsbestimmung, welche in jedem Fall “eine weitere Abtretung” an Dritte für jene “Guthaben, die zum 7. Februar 2022 bereits Gegenstand einer Option im Sinne von Abs. 1 Art. 121 DL Nr. 34/2020 waren”, ermöglicht.

Ungültigkeit weiterer Abtretungen

Die Abtretung von Steuerguthaben in Missachtung der neuen Bestimmungen ex Abs. 1 Art. 121 DL 34/2020 und/oder der Übergangsbestimmung ex Abs. 2 Art. 28 DL 4/2022 ist ungültig.

8 STEURGUTHABEN FÜR DIE MIETZINSEN DER UNTERNEHMEN IN DER TOURISMUSBRANCHE

Art. 5 DL 4/2022 sieht vor, dass das Steuerguthaben auf Mietzinsen für gewerbliche Immobilien (“ad uso non abitativo“) im Sinne von Art. 28 DL 34/2020 für Unternehmen in der Tourismusbranche auch für die Mieten in den Monaten Januar, Februar und März 2022 gilt.

Diese Begünstigung muss jedoch noch durch die EU-Kommission genehmigt werden.

8.1 STEURGUTHABEN FÜR MIETEN – WESENTLICHE MERKMALE

Das Steuerguthaben auf Mieten im Sinne von Art. 28 DL 34/2020:

- betraf Unternehmer und Freiberufler mit Umsatzerlösen/Vergütungen von bis zu 5 Millionen Euro im vorangegangenen Besteuerungszeitraum;
- es belief sich auf 60% der monatlichen Miete (bzw. Leasingrate) für gewerbliche Immobilien (“ad uso non abitativo“) bzw. 30% des Pachtzinses oder der Vergütung für “komplexe Dienstleistungen“, welche auch die Nutzung einer Immobilie beinhalteten;
- und es setzte voraus, dass die Mieter bzw. Pächter bzw. Leasingnehmer einen Rückgang ihrer Umsatzerlöse im Bezugsmonat von mindestens 50% gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres erlitten hatten (mit einigen Ausnahmen wie jener für die als “calamitati“ bezeichneten Steuerzahler sowie jener, welche ihre Tätigkeit ab dem 1.1.2019 aufgenommen hatten).

Tourismusbranche

Für die Tourismusbranche waren in diesem Zusammenhang einige Sonderbestimmungen vorgesehen, und zwar:

- Hotels und Gastbetriebe (“imprese turistico-ricettive“), Reiseagenturen und Tour Operators konnten das Steuerguthaben im Sinne von Art. 28 DL 34/2020 von März (bzw. April, falls die Tätigkeit saisonal war) bis zum 31.7.2021 in Anspruch nehmen (und nun drei weitere Monate im Jahr 2022);
- für Hotels, Thermalbäder und Buschenschänke sowie für Reiseagenturen und Tour Operators stand das Guthaben auch ohne Umsatzrückgang zu;
- bei Hotels und Gastbetrieben betrug das Steuerguthaben im Falle einer Betriebspacht 50 (und nicht 30) %.

8.2 STEURGUTHABEN AUS MIETEN IN DEN ERSTEN DREI MONATEN DES JAHRES 2022 FÜR DIE TOURISMUSBRANCHE

Art. 5 DL 4/2022 sieht vor, dass das besprochene Steuerguthaben für Unternehmen in der Tourismusbranche mit den Modalitäten und Voraussetzungen ex Art. 28 DL 34/2020 (soweit anwendbar) auch für die Monate Januar, Februar und März 2022 gilt.

Die betreffenden Betriebe müssen jedoch einen Rückgang ihrer Umsatzerlöse im Bezugsmonat von mindestens 50% gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Genehmigung durch die EU-Kommission

Die Begünstigung muss noch durch die EU-Kommission genehmigt werden.

Liegt diese vor, so können die betreffenden Betriebe das Steuerguthaben (im Ausmaß von 60%, 30% oder 50% je nach Sachverhalt):

.....

- bei gewerblichen Immobilien (“ad uso non abitativo“) auch für die Mieten in den Monaten Januar, Februar und März 2022 in Anspruch nehmen, ebenso für eine Betriebspacht, wenn diese eine Betriebsimmobilie umfasst;
- unabhängig von ihren Umsatzerlösen bzw. Vergütungen;
- sofern sie jedoch einen Rückgang ihrer Umsatzerlöse im Bezugsmonat von mindestens 50% gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Staatsbeihilfen

Auch das besprochene Steuerguthaben unterliegt den Einschränkungen und Bedingungen im Sinne des “quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza del COVID-19“ (Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 C (2020) 1863 *final*, und nachfolgende Abänderungen).

Art. 5 DL 4/2022 stellt klar, dass in diesem Zusammenhang die “*Wirtschaftstreibenden der Agentur für Einnahmen eine entsprechende Eigenerklärung vorlegen, in der sie bestätigen, über die Voraussetzungen im Sinne der Abschnitte 3.1 «Aiuti di importo limitato» und 3.12 «Aiuti sotto forma di sostegno a costi fissi non coperti» ebendieser Mitteilung zu verfügen und die entsprechenden Limits einzuhalten*“.

Im Hinblick auf Abschnitt 3.1 und das besprochene Guthaben für die Monate von Januar bis März 2022 dürfte das Limit von 2,3 Millionen Euro gelten, welches seit dem 1.1.2022 zur Anwendung kommt.

9 STEUERGUTHABEN FÜR DIE TEXTIL-, MODE- UND ACCESSOIRBRANCHE - AUSDEHNUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS IM JAHR 2021

Art. 3 Abs. 3 DL 4/2022 hat das Steuerguthaben im Sinne von Art. 48-*bis* DL 34/2020 auf folgende Branchen ausgedehnt:

- Unternehmen im Bereich der Textil- und Modeindustrie sowie der Fertigung von Schuhen und Lederwaren;
- Für den Besteuerungszeitraum zum 10.3.2020 (2020 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) und zum 31.12.2021 (2021 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr übereinstimmt);
- im Ausmaß von 30% jenes Wertes der Lagervorräte im Sinne von Art. 92 Abs. 1 TUIR, welcher den Durchschnittswert der drei Besteuerungszeiträume vor jenem übersteigt, auf den sich die Begünstigung bezieht.

9.1 ZEITLICHER RAHMEN DER AUSDEHNUNG

Die Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereichs gilt nur für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2021 (also 2021 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr übereinstimmt), nicht aber für den Besteuerungszeitraum zum 10.3.2020 (also 2020 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr übereinstimmt).

9.2 NEUE BRANCHEN, DIE BEGÜNSTIGT WERDEN

Die besprochene Begünstigung gilt nun auch für Unternehmen mit einem der im folgenden angeführten ATECO-2007-Codes:

- 47.51 “Einzelhandel mit Textilien in darauf spezialisierten Betrieben“;
- 47.71 “Einzelhandel mit Kleidung in darauf spezialisierten Betrieben“;
- 47.72 “Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren in darauf spezialisierten Betrieben“.

9.3 WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN, DIE BEGÜNSTIGT WERDEN

Unternehmen mit folgenden Tätigkeiten können somit die Begünstigung in Anspruch nehmen:

ATECO-Code	Beschreibung
13.10.00	Fertigung von Textilien
13.20.00	Webereien
13.30.00	Finissage von Teextilien, Kleidern und ähnliche Tätigkeiten
13.91.00	Herstellung von Strickwaren
13.92.10	Produktion von Bettwäsche und Tischtüchern
13.92.20	Herstellung von sonstigen Textilwaren, die nicht anders klassifiziert werden können
13.93.00	Herstellung von Teppichen und Moquettböden
13.94.00	Herstellung von Seilen, Netzen und Spagat
13.95.00	Herstellung von Geweben, die keine Textilien sind, und entsprechenden Artikeln (mit Ausnahme von Kleidung)
13.96.10	Herstellung von Bändern und Etiketten aus Textilien
13.96.20	Herstellung von sonstigen Textilien im Technik- und Industriebereich
13.99.10	Herstellung von Stickereien
13.99.20	Herstellung von Tüll und Spitzen
13.99.90	Herstellung von Filz und verschiedenen Textilien
14.11.00	Fertigung von Kleidung aus Leder und Lederimitat
14.12.00	Fertigung von Arbeitskleidung
14.13.10	Industrielle Herstellung von Outdoor-Kleidung
14.13.20	Schneidereien und Fertigung von Outdoor-Kleidung nach Maß
14.14.00	Fertigung von Hemden, <i>T-shirts</i> , Korsetts und sonstiger Intimwäsche
14.19.10	Verschiedene Konfektionswaren und Accessoires
14.19.21	Herstellung von Schuhen ohne Sohlen aus Textil
14.19.29	Fertigung von Sportbekleidung und sonstigen Sonderkleidungsstücken
14.20.00	Fertigung von Pelzwaren
14.31.00	Herstellung von Wollstrümpfen
14.39.00	Herstellung von Pullovern, Cardigans und ähnlichem aus Wolle
15.11.00	Gerbereien
15.12.01	Herstellung von Reitpeitschen
15.12.09	Herstellung von Reiseutensilien, Taschen und Ähnlichem, Sattlereien
15.20.10	Herstellung von Schuhen
15.20.20	Herstellung von Lederteilen für Schuhe
16.29.11	Herstellung von Schuhteilen aus Holz
16.29.12	Herstellung von Griffen für Schirme, Stäbe etc.
20.42.00	Herstellung von Parfüms, Kosmetika, Seifen etc.
20.59.60	Herstellung von Hilfsstoffen für die Textil- und Lederindustrie
32.12.10	Herstellung von Produkten für Juweliere und Uhrmacher aus Edelmetallen (oder mit Edelmetall verkleidet)
32.12.20	Verarbeitung von Edelsteinen für Juwelierläden und für industrielle Zwecke
32.13.01	Herstellung von Uhrbändern (außer aus Edelmetallen)
32.13.09	Herstellung von Modeschmuck und ähnlichen Artikeln, die nicht anders klassifiziert

ATECO-Code	Beschreibung
	werden können
32.50.50	Herstellung von Brillenfassungen: industrielle Herstellung von Sehbrillen
32.99.20	Herstellung von Schirmen, Knöpfen, Reißverschlüssen, Perücken und Ähnlichem
47.51	Einzelhandel mit Textiwaren in darauf spezialisierten Betrieben (nur im Jahr 2021)
47.71	Einzelhandel mit Kleidung in darauf spezialisierten Betrieben (nur im Jahr 2021)
47.72	Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren in darauf spezialisierten Betrieben (nur im Jahr 2021)

10 STEUERGUTHABEN FÜR WERBEKAMPAGNEN UND SPONSORING BEI SPORTVEREINEN - VERLÄNGERUNG

Mit Wirkung von Art. 9 Abs. 1 DL 4/2022 wird das Steuerguthaben für Werbekampagnen mit und das Sponsoring von Sportvereinen im Sinne von Art. 81 DL 104/2020 auch für entsprechenden Aufwendungen vom 1.1.2022 bis zum 31.3.2022 verlängert.

11 STEUERGUTHABEN FÜR INVESTITIONEN “4.0” FÜR EINE ÖKOLOGISCH NACHHALTIGERE WIRTSCHAFT

Art. 10 DL 4/2022 ändert Art. 1 Abs. 1057-*bis* Gesetz 178/2020 (Bestimmungen zum Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen “4.0” im Zeitraum 2023-2025) ab und sieht vor, dass im Hinblick auf Investitionen “*die im PNRR vorgesehen sind und zu einer ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft führen sollen*“ („*transizione ecologica*“), und die im Detail noch durch eine Verordnung des Ministers für die wirtschaftliche Entwicklung bestimmt werden, ein Steuerguthaben im Ausmaß von 5% jenes Teils der Aufwendungen zuerkannt wird, welcher 10 Millionen Euro übersteigt (bis zu einem Höchstbetrag von 50 Millionen Euro).

12 STEUERGUTHABEN FÜR UNTERNEHMEN MIT BESONDERS HOHEM ENERGIEVERBRAUCH

Mit Wirkung von Art. 15 DL 4/2022 wird für Unternehmen mit besonders hohem Energieverbrauch ein Steuerguthaben in Höhe von 20% der Aufwendungen für Energie (“*delle spese sostenute per la componente energetica acquistata ed effettivamente utilizzata*“) im ersten Trimester 2022 eingeführt, und zwar für Unternehmen mit besonders hohem Energieverbrauch im Sinne von DM 21.12.2017, deren Kosten pro kWh auf der Grundlage des Durchschnitts im letzten Trimester 2021 abzüglich Steuern und eventueller (sonstiger) Beihilfen um mindestens 30% gegenüber dem selben Zeitraum im Jahr 2019 angestiegen sind; dabei sind die Auswirkungen etwaiger Dauerlieferverträge („*eventuali contratti di fornitura di durata*“) zu berücksichtigen.

13 BESTIMMUNGEN ZU DEN STAATSBEIHILFEN

Art. 54 DL 34/2020 wird an die neuen Höchstbeträge angeglichen, welche im Abschnitt 3.1 des „Quadro temporaneo“ für die Staatsbeihilfen vorgesehen sind; die Regionen, Autonomen Provinzen, sonstigen Gebietskörperschaften und die Handelskammern können somit Beihilfen im Sinne des besagten Abschnittes 3.1 von bis zu 2,3 Millionen Euro (statt wie bisher 1,8 Millionen Euro) vergeben (die gesonderten Limits für Fischerei und Fischzucht von 345.000,00 Euro sowie für landwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne von 290.000,00 Euro bleiben aufrecht). Des Weiteren wird Art. 60-*bis* DL 34/2020 im Hinblick auf den Beitrag für nicht abgedeckte Fixkosten abgeändert; der neue Höchstbetrag pro Unternehmen beträgt nun 12 und nicht mehr 10 Millionen Euro.

14 IRPEF-ABSETZBETRÄGE FÜR FAMILIENANGHÖRIGE – „KOORDINIERUNG“ MIT DEM NEUEN „EINHEITLICHEN UND UNIVERSELLEN“ KINDERGELD

Ab dem 1.3.2022 gilt im Zusammenhang mit dem sog. „einheitlichen und universellen“ Kindergeld („assegno unico e universale per i figli“) im Sinne von DLgs. 29.12.2021 Nr. 230 Folgendes:

- die IRPEF-Absetzbeträge für Kinder, welche im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. c) TUIR, zu Lasten des Steuerzahlers gehen, können nur mehr für Kinder von mindestens 21 Jahren in Anspruch genommen werden;
- bei Kindern mit Behinderung von mindestens 21 Jahren können die IRPEF-Absetzbeträge ex Art. 12 TUIR zusätzlich zum „einheitlichen und universellen“ Kindergeld in Anspruch genommen werden (bei diesen Kindern gibt es ja keine Altersbeschränkung); dafür werden die bislang gewährten erhöhten Absetzbeträge abgeschafft.

Um eine organische und kohärente Anwendung der neuen Bestimmungen zu ermöglichen, wird durch weitere Abänderungen von Art. 12 TUIR festgelegt, dass:

- die betreffenden Kinder nicht mehr als „sonstige zu lasten gehende Angehörige“ zu betrachten sind, für welche der Absetzbetrag im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) TUIR zusteht, und dies auch dann nicht, wenn sie Anrecht auf den Absetzbetrag im Sinne des zuvor besprochenen Buchst. c) haben;
- im Hinblick auf die steuerrechtlichen Bestimmungen ex Art. 12 TUIR sind jene Kinder, für welche der Absetzbetrag im Sinne von Buchst. c) Abs. 1 nicht in Anspruch genommen werden kan, mit jenen gleichgestellt, für die ebendieser Absetzbetrag dagegen weiterhin gilt.

Abzüge oder Absetzbeträge für zu Lasten gehende Kinder und betriebliches Welfare

Mit Wirkung der zuletzt genannten Bestimmungen wird somit bestätigt, dass der Übergang vom Absetzbetrag im Sinne von Art. 12 TUIR zum neuen „einheitlichen und universellen“ Kindergeld keine Auswirkungen auf folgende übrigen Bestimmungen hat:

- Abzüge oder Absetzbeträge für Aufwendungen, die zugunsten von Angehörigen bestritten werden, welche zu Lasten des Steuerzahlers gehen (Art. 10 Abs. 2 und 15 Abs. 2 TUIR); die Eltern können somit weiterhin den Absetzbetrag für Arztspesen und Schulgebühren ihrer Kinder in Anspruch nehmen, auch wenn der Absetzbetrag ex Art. 12 TUIR nicht mehr gewährt wird;
- und die Steuerbefreiung der Güter bzw. Dienstleistungen, welche den Angehörigen eines Mitarbeiters im Zuge des sog. „betrieblichen Welfares“ ex Art. 51 TUIR gewährt werden.

15 DISKOTEKEN UND TANZLOKALE - AUSSETZUNG DER MWST.-ZAHLUNGEN UND STEUEREINBEHALTE IM JANUAR 2022

Unternehmer und Freiberufler, die ihren Rechts- oder Geschäftssitz im Staatsgebiet haben und ihre wirtschaftliche Tätigkeiten in Diskotheken, Tanzlokalen und ähnlichen Etablissements ausüben und diese Tätigkeit vom 25.12.2021 bis zum 31.1.2022 im Sinne von Art. 6 Abs. 2 DL 221/2021 nicht ausüben konnten, werden die Fristen für folgende Zahlungen im Januar 2022 ausgesetzt:

- MwSt;
- Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte im Sinne von Art. 23 und 24 DPR 600/73;
- Steuereinbehalte auf die regionale und kommunale Zusatzsteuer auf die IRPEF.

Die besprochenen Zahlungen können nun:

- in einer einzigen Zahlung bis zum 16.9.2022;

- ohne Strafen und Zinsen abgeführt werden.

16 BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER “ABFEDERNDEN” MAßNAHMEN BEI WEITERFÜHRUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

DL 4/2022 führt mit den Art. 7, 22 und 23 eine Reihe von neuen Bestimmungen im Bereich der sog. “abfedernden” Maßnahmen bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses ein.

Im Besonderen wird:

- eine befristete Befreiung von der Zahlung des zusätzlichen Beitrags für Betriebe gewährt, welche die “ordentliche” und außerordentliche Lohnergänzung in Anspruch nehmen;
- die Lohnergänzung für Unternehmen von gesamtstaatlicher strategischer Bedeutung (“di rilevante interesse strategico nazionale”) wird bis zum 31.3.2022 gewährt;
- und die Bestimmungen im Bereich der “abfedernden” Maßnahmen im Sinne von DLgs. 148/2015 werden abgeändert.

16.1 BEFREIUNG VON DER ZAHLUNG DES ZUSÄTZLICHEN BEITRAGS

Art. 7 DL 4/2022 gewährt eine befristete Befreiung von der Zahlung des sog. zusätzlichen Sozialbeitrags für Betriebe in den Bereichen Tourismus, Restaurants, Thermalbäder, Erholung etc.; im Besonderen fallen bei Aussetzung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit folgende Zahlungen vom 1.1.2022 bis zum 31.3.2022 nicht an:

- der Zusatzbeitrag ex Art. 5 DLgs. 148/2015 im Ausmaß von 9 bis 12% der Gesamtentlohnung eines Arbeitnehmers für die Arbeitsstunden, welche mit Wirkung von Art. 1 Abs. 195 Gesetz 234/2021 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022) nicht geleistet worden; ab dem 1.1.2025 beträgt dieser Zusatzbeitrag für Arbeitgeber, welche mindestens 24 Monate lang keine lohnergänzenden Maßnahmen in Anspruch genommen haben, 6 bis 9%;
- und der Zusatzbeitrag ex Art. 29 Abs. 8 DLgs. 148/2015 im Zusammenhang mit den Anträgen auf die Leistungen des Fonds für die Lohnergänzung (“Fondo di integrazione salariale” bzw. “FIS”) in Höhe von 4% der entsprechenden Entlohnung.

16.2 VERLÄNGERUNG DER LOHNAUSGLEICHSKASSE FÜR UNTERNEHMEN VON GESAMTSTAATLICHER STRATEGISCHER BEDEUTUNG

Art. 22 Abs. 1 und 2 DL 4/2022 ermöglicht Unternehmen mit mindestens 1.000 Angestellten, welche mindestens eine Niederlassung von Unternehmen von gesamtstaatlicher strategischer Bedeutung führen, einen Antrag auf Verlängerung der lohnergänzenden Maßnahmen im Sinne von Art. 3 DL 20.7.2021 Nr. 103.

Diese Verlängerung kann für bis zu 26 Wochen im Zeitraum bis zum 31.3.2022 in Anspruch genommen werden, mit einem Höchstbetrag von 42,7 Millionen Euro.

16.3 ABÄNDERUNGEN ZU DLGS. 148/2015 IM BEREICH DER LOHNERGÄNZENDEN MAßNAHMEN

Art. 23 DL 4/2022 ändert diverse Bestimmungen im Bereich der lohnergänzenden Maßnahmen ex DLgs. 148/2015 ab und sieht unter anderem Folgendes vor:

- die Wiedereinführung (nach der Abschaffung durch das Haushaltsgesetz für 2022) der Befreiung von der Zahlung des zusätzlichen Beitrags im Sinne von Art. 5 DLgs. 148/2015, welche Unternehmen gewährt wird, welche elektrische Haushaltsgeräte herstellen, über 4.000 Angestellte haben und mindestens einen Produktionsort haben, der in einem der Krisengebiete ex Art. 27 DL 83/2012 liegt, und die betriebliche Solidaritätsverträge abschließen;
- eine klarere Definition der Fristen, welche die Arbeitgeber einhalten müssen, um der INPS die erforderlichen Daten zuzusenden, welche die direkte Auszahlung der Lohnergänzung ermöglichen;

- die Beratungen mit den Gewerkschaften im Rahmen des Verfahrens für die Gewährung der ordentlichen oder außerordentlichen Lohnausgleichskasse im Sinne der Art. 14 und 24 DLgs. 148/2015 können nun auch per Internet erfolgen;
- mit einer Abänderung von Art. 16 DLgs. 148/2015 wird verfügt, dass die "ordentliche" Lohnausgleichskasse von der INPS-Zentralverwaltung und nicht mehr vom örtlich zuständigen INPS-Sitz gewährt wird;
- die Ausdehnung der Bestimmungen *ex Art. 25-ter* DLgs. 148/2015 auf die sog. Solidaritätsfonds, mit welcher die Pflicht vorgesehen wird, dass die Arbeitnehmer, die eine außerordentliche Lohnergänzung erhalten, an Schulungen und Weiterbildungen teilnehmen;
- und es gibt nun einen Parameter für die Bestimmung des Mindestbetrags der Lohnergänzung im Sinne von Art. 30 DLgs. 148/2015.

17 FÖRDERUNG VON NEUEINSTELLUNGESSUNZIONI IN DEN BEREICHEN TOURISMUS UND THERMALBÄDER

Art. 4 Abs. 2 DL 4/2022 sieht eine Beitragsbefreiung *ex Art. 7 DL 104/2020* für Neueinstellungen ab dem 1.1.2022 und bis zum 31.3.2022 vor.

Der Höchstbetrag für diese Begünstigung beläuft sich im Jahr 2022 auf 60,7 Millionen Euro.

17.1 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Beitragsbefreiung gilt für Arbeitgeber in den Branchen:

- Tourismus;
- und Thermalbäder

Im Besonderen gilt die Befreiung für Neueinstellungen mit befristetem oder saisonalem Arbeitsvertrag in den Monaten Januar, Februar und März 2022.

17.2 BEGÜNSTIGUNG

Die Begünstigung besteht in der Befreiung von den Sozialbeiträgen zu Lasten der Arbeitgeber (mit Ausnahme der INAIL-Prämien) für die betreffenden Verträge und jedenfalls mit einer Höchstdauer von 3 Monaten.

Werden diese befristeten oder saisonalen Verträge in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt, so wird die Befreiung ab dem Zeitpunkt der Umwandlung weitere sechs Monate lang gewährt.

18 VERLÄNGERUNG DER MÖGLICHKEIT ZUR VERWENDUNG DES SOG. "BONUS TERME"

Art. 6 DL 4/2022 verfügt, dass die Bons für die Inanspruchnahme der Leistungen von Thermalbädern („servizi termali“) im Sinne von Art. 29-*bis* DL 14.8.2020 Nr. 104, die bis zum 8.1.2022 nicht genutzt wurden, bis zum 31.3.2022 verwendet werden können.

Diese Bons:

- können vom Begünstigten nicht abgetreten werden, sie sind steuerfrei und werden auch bei der Berechnung des ISEE-Index nicht herangezogen;
- Die Therme kann nach Ausstellung der entsprechenden Rechnung die Rückerstattung des Wertes der Bons verlangen, und zwar bis zu 120 Tage nach deren Nutzung.

19 FONDS FÜR NOTSITUATIONEN VON UNTERNEHMEN UND KULTURELLEN EINRICHTUNGEN - NEUE RESSOURCEN

Der „Fonds für Notsituationen von Unternehmen und kulturellen Einrichtungen“ im Sinne von Art. 183 Abs. 2 DL 19.5.2020 Nr. 34 wird im Jahre 2022 mit 30 Millionen Euro neu dotiert.

Mit diesem Fonds sollen Büchereien, das Verlagswesen (“l’intera filiera dell’editoria”), aber auch Museen und sonstige kulturelle Institutionen im Sinne von Art. 101 DL 42/2004 gefördert werden.

Schließlich soll der Fonds auch die Verluste aus der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Ausstellungen im Zusammenhang mit der Pandemie abdecken.

Durchführungsverordnungen

Die Modalitäten für die Aufteilung und Zuerkennung der Ressourcen werden mit Ministerialdekretten festgelegt.

20 FONDS FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG VON AUFFÜHRUNGEN, KINOS UND AUDIOVISUELLEN MEDIEN – NEUE RESSOURCEN

Art. 8 Abs. 1 DL 4/2022 sieht neue Ressourcen für die Fonds im Sinne von Art. 89 Abs. 1 DL 18/2020 vor, welche am Kulturministerium eingerichtet wurden, um Kinos und sonstige Auf- und Vorführungen auch im audiovisuellen Bereich zu unterstützen, welche im Zusammenhang mit der Pandemie große Umsatzeinbußen erlitten hatten.

Konkret wurden im Jahr 2022 folgende Ressourcen neu zugewiesen:

- 50 Millionen Euro für laufende Spesen;
- 25 Millionen Euro für Investitionen bzw. Kapitalbeiträge (“interventi in conto capitale”).
- Durchführungsverordnungen
- Die Modalitäten für die Aufteilung und Zuerkennung der Ressourcen werden mit Ministerialdekretten festgelegt.

21 MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER SCHWEINEZUCHT

Um die Schweinezuchtbetriebe vor der Ansteckung mit der sog. “afrikanischen Schweinepest” zu schützen und die Wirtschaftstreibenden in dieser Branche für die Verluste im Zusammenhang mit der Pandemie zu entschädigen, führt Art. 26 DL 4/2022:

- einen Fonds für Kapitalbeiträge vor, mit dem “strukturelle und funktionelle Maßnahmen im Bereich der Biosicherheit” gefördert werden; dieser Fonds wird im Jahr 2022 mit 15 Millionen Euro dotiert;
- und einen Fonds für laufende Spesen (“fondo di parte corrente”); dieser Fonds wird im Jahr 2022 mit 35 Millionen Euro dotiert.

Durchführungsverordnungen

Die Modalitäten für die Aufteilung und Zuerkennung der Ressourcen auf der Grundlage des effektiv erlittenen wirtschaftlichen Schadens werden mit Verordnungen des Ministeriums für Land- und Fortwirtschaft festgelegt

EU-Bestimmungen

Auch die besprochene Begünstigung unterliegt den Bestimmungen des EU-Rechts zu den Staatsbeihilfen im Bereich der Landwirtschaft.

22 CANONE UNICO PATRIMONIALE” – BEFREIUNG FÜR FAHRENDE KÜNSTLER UND ZIRKUSARTISTEN

Art. 8 Abs. 3 DL 4/2022 verlängert die Befreiung von der Zahlung der einheitlichen kommunalen Vermögensabgabe (“canone patrimoniale unico”) im Sinne von Art. 1 Abs. 816 ff Gesetz 160/2019, die von Art. 65 Abs. 6 DL 73/2021 für fahrende Künstler und Zirkusartisten gewährt wurde, welche für ihre Aufführungen öffentlichen Grund benutzen, bis zum 30.6.2022.